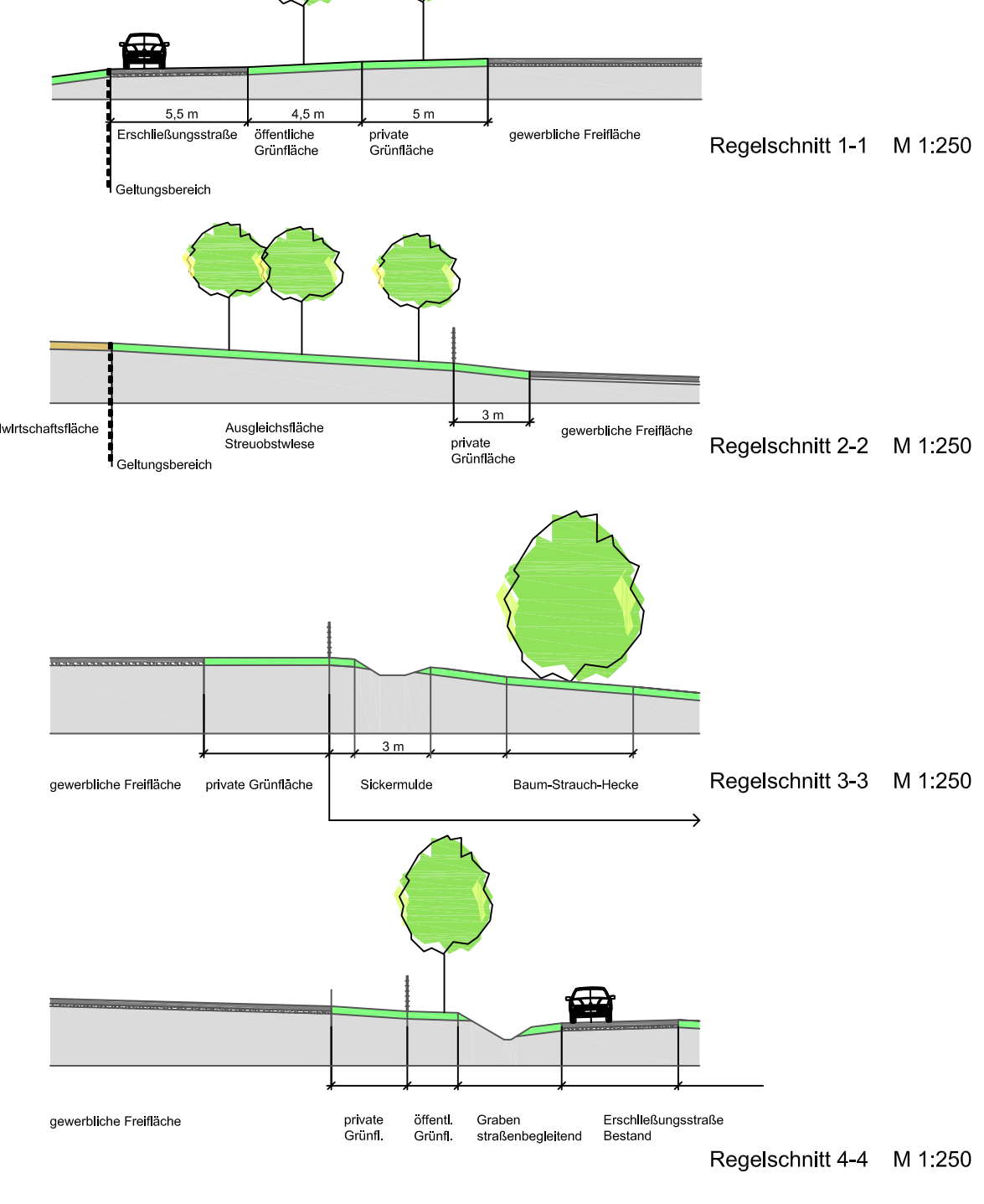


- ### B. PLANZEICHEN
- 1. Festsetzung durch Planzeichen**
- 1.1 Maß der baulichen Nutzung**
- 0,8 Grundflächenzahl als Höchstmaß, hier 0,8
- WH max maximal zulässige Wandhöhe, hier 8,0 m bzw. 11,0 m
- II Zahl der Vollgeschosse, hier 2**
- 1.2 Bauweise, Baugrenzen**
- o offene Bauweise
 - a abweichende Bauweise
 - Baugrenze
 - Parzellenteilung
- 1.3 Verkehrsflächen**
- Straßenbegrenzungslinie
 - öffentliche Straßenverkehrsfläche
 - Einfahrtbereich
- 1.4 Dachformen und Firstrichtung**
- SD Satteldach
 - PD Pultdach
 - FD Flachdach
 - zulässige Firstrichtung, parallel zum Gebäude

- 1.5 Grünordnerische Festsetzungen**
- Heckenstruktur zu pflanzen
 - Bäume Bestand
 - Bäume zu pflanzen
 - öffentliche Grünfläche
 - Straßenbegleitgrün
 - private Grünfläche
 - private Freifläche
 - Streubstwiese
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Anlage Regenrückhalteleiche nach ökologischen Gesichtspunkten
 - Entwässerungsmulde

- 1.6 Sonstige Festsetzungen durch Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - Abgrenzung zwischen GE und GE(e) eingeschränkt
- 1.7 Hinweise und nachrichtliche Übernahme**
- bestehende Wohngebäude
 - bestehende Nichtwohngebäude
 - Hausnummer, hier Nr. 1
 - Grundstücksgrenze, vorhanden
 - Flurnummer, hier 1006
 - bestehende Höhenlinie, hier 435
 - bestehender Fahrbandrand
 - topographische Abgrenzung
 - Böschungen



- ### C. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
- I. Allgemeine Vorschriften**
- § 1 Bestandteile**
- Der Baugebiet- und Grünordnungsplan besteht aus der Baugebietplanzeichnung in der Fassung vom 20.09.2011 und der Grünordnungsplanung mit der Baugebiet- und Grünordnungsplanung. Hinweise zum Umweltschutz und Begründung sind beigelegt.
- § 2 Geltungsbereich**
- Der räumliche Geltungsbereich des Baugebiet- und Grünordnungsplanes ergibt sich aus der Baugebiet- und Grünordnungsplanung.
- II. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- § 3 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)**
- GE Die im Baugebietplan als GE bezeichneten Flächen werden als "Gewerbegebiet" nach § 8 BauNVO ausgewiesen.
- (1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Gewerbebetrieben.
- (2) Zulässig sind
1. Gewerbebetriebe aller Art, jedoch kein großflächiger Einzelhandel Lagerhäuser, Lagerplätze und Baume- und Strauchhecke anzulegen und zu entwickeln.
 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude, Tankstellen.
 3. Anlagen für sportliche Zwecke.
- (3) Ausnahmeweise können zugelassen werden
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
 4. Die Betriebsleiterwohnungen sind straßenabgewandt im östlichen Grundstücksteil zu realisieren - jedenfalls mit einem Abstand von mind. 100 m, gemessen vom nächstgelegenen Fahrbandrand der B 85.
 5. Immissionschutz / Emissionskontingente
- | Teilfläche des Gewerbegebietes | LEK Tag | LEK Nacht |
|--------------------------------|---------|-----------|
| Teilfläche 1 - GE | 65 | 50 |
| Teilfläche 2 - GE(e) | 60 | 45 |
| Teilfläche 3 - GE(e) | 60 | 45 |
| Teilfläche 1013/1 - GE(e) | 60 | 45 |

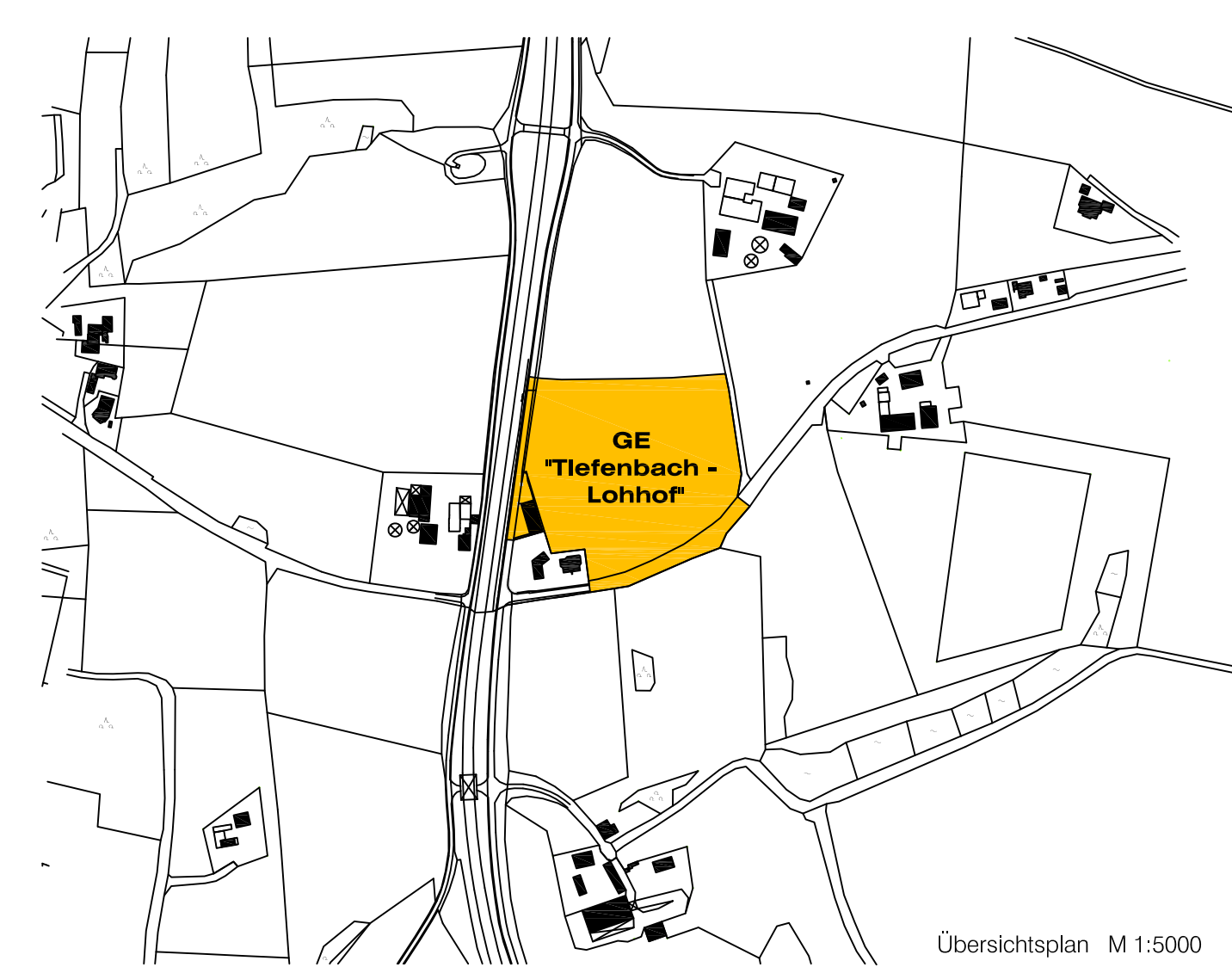
- Die den schalltechnischen Festsetzungen zu Grunde liegenden Vorschriften, insbesondere DIN-Vorschriften können bei der Gemeinde Tiefenbach zu den regulären Öffnungszeiten (telefonische Vereinbarung wird empfohlen) eingesehen werden.
- Für das jeweilige Bauvorhaben ist im Rahmen der Antragsstellung, im Einzelbaugenehmigungsverfahren oder bei Nutzungskontingenten ein Nachweis über die Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente auf der Grundlage der DIN 45691 zu führen. Im gesamten Gebiet sind bei Außenbauten von Wohnungen sowie Büroräumen und anderen Aufenthaltsräumen Anforderungen an die Luftschalldämmung dieser Außenbauten zu beachten.
- Schutzbedürftige Räume (z.B. Büroräume) müssen grundsätzlich mit fensterunabhängigen schalldämmenden Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden. Das bewertete Schalldämmmaß von Außenwänden dieser Räume muss mindestens einen Wert von 50 dB(A) aufweisen. Das bewertete Schalldämmmaß von Außenwänden dieser schutzbedürftigen Räume muss mindestens einen Wert von 45 dB(A) aufweisen. Die Fenster von schutzbedürftigen Räumen müssen der Schallschutzklasse 3 gem. VDI 2719 entsprechen. Schlaf- und Ruherräume sind mit Zwangsbeflüchtung (VDI-Richtlinie 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzrichtungen" oder entsprechendes) und mit Schallschutzfenstern der Klasse 4 auszuführen.
- § 4 Maß der baulichen Nutzung**
- (1) Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die maximal zulässige Grundflächenzahl, die maximale Zahl der Vollgeschosse und die maximal zulässige Wandhöhe. Bei der Berechnung der Grundflächenzahl werden befestigte Flächen mitgerechnet.
- (2) Das Maß der zulässigen seitlichen Wandhöhe der einzelnen Gebäude ist in der Nutzungskategorie festgelegt. Sie darf 8,0 m betragen, bei Pultdachausbildung an der Firsthöhe 11,0 m. Bei Aufschüttung kann die angegebene max. Wandhöhe bis zu 1,0 m überschritten werden.
- Als Bezugspunkte gelten die Oberkante der natürlichen Geländeoberfläche im derzeitigen Bestand bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand
- § 5 Bauweise**
- (1) offene Bauweise (o) (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
- (2) abweichende Bauweise (a) (§ 22 Abs. 4 BauNVO) wo offene Bauweise, jedoch sind Gebäudelängen bis 75 m zulässig.
- § 6 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)**
- (1) Außerhalb der Baugrenze sind Stellplätze, Zufahrten, private Verkehrsflächen, Lagerplätze u.ä. zulässig, soweit dadurch die GRZ von 0,8 nicht überschritten wird.
- (2) Die Abstandsflächen nach § 6 BauBO sind einzuhalten.
- § 7 Nebenanlagen**
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO und Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.
- § 8 Verkehrsflächen**
- (1) Anbaubeschränkungen
- (a) Vom nächstgelegenen Fahrbandrand der Bundesstraße B 85 bis zu allen baulichen Anlagen, wie Hochbauten, Stellplätzen, Aufschüttungen und Abgraben sowie Stützmauern und betrieblichen Erschließungsstraßen etc. ist ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten.
- (b) Vom nächstgelegenen Fahrbandrand der B 85 bis zur Gemeindestraße FlurNr. 1014/14 (Bestand) ist ein plangemäßer Abstand von 8 m einzuhalten.
- (c) Vom nächstgelegenen Fahrbandrand der B 85 bis zu einer Einzelnutzung ist ein Mindestabstand von 13 m einzuhalten.
- (d) Vom nächstgelegenen Fahrbandrand der B 85 bis zu den vorhandenen Stellplätzen auf FlurNr. 1013/1 ein Abstand von 14 m einzuhalten.
- (e) Vom nächstgelegenen Fahrbandrand der B 85 bis zu Lagerplätzen und Baustelleneinrichtung ist ein Mindestabstand von 15 m einzuhalten.
- (f) Vom nächstgelegenen Fahrbandrand der B 85 bis zu Bäumen und Sträuchern mit einem Stammdurchmesser < 0,1 m ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten.

- (2) Anprallschutz Westlich der Erschließungsstraße (FlurNr. 1014 /14) sind die erforderlichen Schutzzeiträume (Anprallschutz, Abtursicherung) zur Böschung der B85 in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung gemäß der Richtlinien für passive Schutzzeiträume zu errichten.
- (3) Die Entwässerung der Erschließungsstraßen darf nicht in die Straßenentwässerungsanlage der B85 abgeleitet werden.
- § 9 Grünordnung allgemein**
- Öffentliche und private Freiflächen
- (1) Die öffentlichen und privaten Grünflächen sind als Wiese oder Rasenflächen mit Baumüberstellung gemäß den zeichnerischen Festsetzungen zu entwickeln und zu pflegen. Eine Befestigung dieser Flächen ist ausschließlich im Süden und Westen zur Herstellung notwendiger Zufahrten zulässig.
- (2) Die Flächen außerhalb der Baugrenzen, die im Plan nicht als Grünflächen fixiert sind, dürfen befestigt werden. Mögliche Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (z.B. als Schotterfläche, Rasengrußpflaster, Rasengittersteine, oder Pflaster mit wasserdurchlässiger Fuge) herzustellen.
- § 10 Baumpflanzungen**
- (1) Zur Begrünung und Gliederung von Stellplätzen ist je 4 Stellplätze ein Großbaum mind. Wuchsklasse II zu pflanzen
- (2) Die innerhalb der Ausgleichsfläche festgesetzte Baum- Strauchhecke ist gemäß den zeichnerischen Festsetzungen als Baum- und Strauchhecke anzulegen und zu entwickeln.
- (3) Zur Gliederung der Baufelder sind gemäß den zeichnerischen Festsetzungen beidseits der Grundstücksgrenze Heckenstrukturen (Breite drei Meter) anzulegen und zu entwickeln.
- (4) Die im Straßenraum festgesetzten Bäume entlang der Erschließungsstraßen sind nach der Fertigstellung der Straßenbaumaßnahmen kurzfristig zu pflanzen. Es sind Bäume mind. II Wuchsstufe zu verwenden. Als Leitart für die Straßenbäume auf öffentlichem bzw. privatem Grund entlang des westlichen Geltungsbereiches ist Prunus avium zu verwenden.
- (5) Der nördliche Teil der Ausgleichsfläche ist als lockere Streubstwiese auszubilden. Es sind standortgerechte, möglichst standortheimische Arten zu verwenden. (Empfohlene Arten, siehe Hinweise Pflanzenliste).
- (6) Bei der Auswahl der Pflanzarten wird auf die unter Hinweise zur Satzung beliegenden Pflanzenlisten verwiesen.
- (7) Pflanzqualitäten jeweils mind. H 3xV StV 18-20, wenn nicht anders festgesetzt.
- (8) Bei Neupflanzungen ist die Verwendung von Nadelgehölzen nicht zulässig.
- (9) Bäume sind so zu pflanzen, dass sie zu Versorgungsstrassen nach Baumschutzverordnung mindestens 2,50 m Abstand haben. Wo dieser Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, sind im Einvernehmen mit dem Versorgungsunternehmen geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.
- (10) Ausgefällene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen.
- (11) Bei Baum-, Hecken- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte, heimische Arten zu verwenden, soweit nicht gesonderte Festsetzungen getroffen sind.

- § 11 Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen**
- Der ermittelte Ausgleich wird durch Umwandlung von Ackerfläche in extensives Grünland mit Streubeständen, wechsellückigen Zonen sowie einer Baum- und Strauchhecke auf einer Fläche von 4.800 m² innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen. Der restliche Ausgleichsflächenbedarf von 2.500 m² wird durch Aufwertung der Fläche (Flurnr. 6227-0-1383 Gemarkung Tiefenbach) extern erbracht. Die Fläche soll zu einer extensiven Feuchtwiese mit punktförmig ausgebildeten, wechsellückigen Mulden entwickelt werden. Entlang des Baches sind Ufergehölze zu ergänzen. Detaillierte Maßnahmen zu den Ausgleichsflächen werden im Umweltbericht Kapitel 7.4 beschrieben. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung.
- § 12 Einfriedungen**
- (1) Einfriedungen sind in Form von Maschendrahtzäunen (in verzinkter Ausführung) oder als Metallgitterzaun ohne Sockel bis auf einer Gesamthöhe von 2,0 m zulässig.
- § 13 Niederschlagswasser**
- (1) Die Versickerung des Niederschlagswassers aus privaten Flächen erfolgt auf privatem Grund. Für den Anfall von Oberflächenwasser gering zu halten und die Grundwasserneubildung zu fördern ist die Bodenversiegelung auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Grundstückszufahrten, Parkplätze, Gehwege sind vorzugsweise mit wasserdurchlässigen Belägen zu gestalten (Schotterrasen, Rasengittersteine, Mineralerde, Pflaster mit breiten Fugen u.ä.m.)
- (2) Oberflächenwasser aller Art (z.B. von Dächern und Zufahrten) sowie Hauswasser darf nicht auf Straßengrund bzw. in die Straßenentwässerungsanlagen abgeleitet werden.
- III. Planungsrechtliche Festsetzungen**
- § 14 Bauliche Gestaltung**
- (1) Haupt- und Nebengebäude sind als harmonische Einheit auszubilden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Dachform, der verwendeten Materialien sowie der Farbgestaltung der Gebäude.
- (2) Zulässige Dachformen: Satteldach: 5° - 20° Dachneigung, Blechdeckung, extensive Begrünung Flachdach: Folendeckung, Kieseckung, extensive Begrünung Pultdach: 5° - 20° Dachneigung, Blechdeckung
- (3) Dachgauben und Quergiebel sind unzulässig.
- (4) Blechdeckungen sind nur in nicht glänzenden, gedeckten Farbtönen zulässig.
- § 15 Fassaden**
- (1) Fassadengestaltung Die farbliche Gestaltung der baulichen Anlagen ist mit der Gemeinde Tiefenbach abzustimmen. Entsprechende Farbmuster sind am Bau anzusetzen. Generell sind gedeckte Farbtöne zu verwenden. Glänzende und reflektierende Materialien sind unzulässig.
- (2) Werbung
- a) Gestaltungsgrundsätze Es ist nur Eigenwerbung zulässig, keine Fremdwerbung. Werbeanlagen und Hinweisschilder müssen so gestaltet sein, dass sie sich nach Maßstab, Anbringungsart, Werkstoff und Farbe in die Gesamtarchitektur des jeweiligen Gebäudes einfügen. Die Werbewirksamkeit soll dem Quartier entsprechen, d.h. eher zurückhaltend-einladend als aggressiv-bestimmend, sein. Überdachreklamen sind nicht zulässig. Werbeanlagen mit angeschlossenem oder bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in großen Farben sind nicht zulässig. Bewegliche Werbeanlagen sind nicht zulässig. Werbetafeln dürfen nicht isoliert stehen ohne Bezug zum Gebäude bzw. zur baulichen Anlage.
- b) Zulässigkeit von Werbeanlagen: Werbeanlagen ab 1m² Größe sind genehmigungsbedürftig, dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Tiefenbach errichtet werden und müssen der Straßenverkehrsordnung (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO) entsprechen.
- § 16 Geländegestaltung**
- Geländeveränderungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Abgraben und Aufschüttungen z.B. durch entsprechende Beschilderung zu verhindern.

- § 17 Höhenlage der Gebäude**
- Die Oberkante der Erdgeschosses ist so zu legen, dass sich keine bzw. möglichst niedrige Sockel ergeben.
- D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- § 18 Inkrafttreten des Baugebiet- und Grünordnungsplanes**
- Dieser Baugebiet- und Grünordnungsplan wird gemäß § 10 BauGB mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Tiefenbach rechtsverbindlich.
- E: HINWEISE ZUR SATZUNG**
- Pflanzenliste**
- | Bäume im öffentlichen Straßenraum: | Bäume für Streubstwiese: | |
|------------------------------------|---------------------------------------|--------------|
| Zum Beispiel Wildobstsorten | Juglans regia | Walnuss |
| Prunus avium | Malus sylvestris | Holz-Apfel |
| Prunus pyrasier | Prunus avium | Wild-Kirsche |
| Malus sylvestris | Prunus communis | Holz-Birne |
| | Fruchtapfel und Fruchtbirne in Sorten | |
- Gehölze für Heckenstrukturen:**
- | Acer campestre | Feldahorn | Sträucher: | Felsenbirne |
|----------------------|-------------------------|---------------------------|-------------------------|
| Cornus sanguinea | Roter Hartleigler | Amelanchier ovalis | Kornelkirsche |
| Corylus avellana | Hassel | Corylus avellana | Hasehuss |
| Crataegus spec. | Weißdorn | Crataegus monogyna | Eingriffeliger Weißdorn |
| Lonicera caprifolium | Gelbblatt | Euonymus europaeus | Pflaferhütchen |
| Prunus spinosa | Schlehe | Ligustrum vulgare | Liguster |
| Rosa spec. | Rosen | Lonicera xylosteum | Gemeine Heckenkirsche |
| Rubus spec. | Brombeere | Rhamnus cathartica | Kreuzdorn |
| Salk spec. | Weiden | Rosa in Arten | Wildrosen |
| Sambucus nigra | Schwarzer Holunder | Salix spec. | Weide |
| Sorbus aucuparia | Eberesche | Sambucus nigra | Schwarzer Holunder |
| Viburnum opulus | Gewöhnlicher Schneeball | Viburnum spec. | Schneeball |
| | | Beerensträucher in Sorten | |
- Textliche Hinweise und Empfehlungen**
1. Baumstandorte und Baumschutz Standorte für Bäume sollen so ausgebildet werden, dass für einen Baum mind. 8 qm Streubestände, wechsellückiger Zonen sowie einer Baum- und Strauchhecke auf einer Fläche von 4.800 m² innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen. Der restliche Ausgleichsflächenbedarf von 2.500 m² wird durch Aufwertung der Fläche (Flurnr. 6227-0-1383 Gemarkung Tiefenbach) extern erbracht. Die Fläche soll zu einer extensiven Feuchtwiese mit punktförmig ausgebildeten, wechsellückigen Mulden entwickelt werden. Entlang des Baches sind Ufergehölze zu ergänzen. Detaillierte Maßnahmen zu den Ausgleichsflächen werden im Umweltbericht Kapitel 7.4 beschrieben. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung.
2. Grundwasserschutz und Bodenversiegelung Die anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer sind über den bestehenden Schmutzwasserkanal der Gemeinde abzuleiten. Unverschlusstes Niederschlagswasser ist, soweit möglich, in den Untergrund einzulassen bzw. über Regenrückhalteanlagen abzulassen. Stellplätze für Pkw und LKW sind möglichst durchlässig zu gestalten. Mit Trinkwasser ist sparsam umzugehen. Auf die technischen Möglichkeiten zur Trinkwasserersparnis wird hingewiesen. Der Bodenversiegelungsgrad auf der Bauparzelle soll minimiert werden. Evtl. anfallendes Grundwasser darf nicht in das öffentliche Kanalsystem eingeleitet werden. Erforderliche Grundwasserabsenkungen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung. Da der Regenwasserabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die vorgenannten Materialien bei Dachdeckungen weitgehend zu vermeiden.
3. Niederschlagswasser Zur Beseitigung anfallender Niederschlagswasser werden folgende Maßnahmen empfohlen: - Naturnahe Ausbildung der Entwässerungseinrichtung - Dezentrale Regenwasserrückhaltung auf privaten Baugrundstücken - Maßnahmen zur Wasserrückhaltung in öffentlichen Grünflächen - Ableitung des Niederschlagswassers in offenen Rinnen, Mulden und Gräben - Breitenförmige Versickerung des Niederschlagswassers - Begrenzung der neu zu verlegenden Verkehrsflächen auf das unbedingt notwendige Maß - Ausbildung ungeordneter Verkehrsflächen mit versickerungsfähigen Belägen
4. Wasserhaushalt Mit dem Rohstoff Wasser ist sorgfältig und sparsam umzugehen. Der Wasserverbrauch ist mit dem aktuell zur Verfügung stehenden Mitteln soweit als möglich zu reduzieren. Das anfallende Regenwasser sollte in dafür geeigneten Behältern (Zisternen) gesammelt und gespeichert werden. Zur Gartenbewässerung sollte nur Regenwasser verwendet werden. Im Haus sind Wassersparmaßnahmen zu verwenden. Der Bodenversiegelungsgrad auf der Bauparzelle soll minimiert werden. Evtl. anfallendes Grundwasser darf nicht in das öffentliche Kanalsystem eingeleitet werden. Erforderliche Grundwasserabsenkungen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung. Da der Regenwasserabfluss von unbeschichteten kupfer-, zink- und bleigedeckten Dachflächen hohe Metallkonzentrationen aufweisen kann, sind die vorgenannten Materialien bei Dachdeckungen weitgehend zu vermeiden.
5. Bodendenkmäler Es wird darauf hingewiesen, dass archaische Bodenfunde sowie Bodendenkmäler, die bei den Bauarbeiten zutage treten, der gesetzlichen Meldepflicht unterliegen und dem, Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich bekannt zu machen sind.
6. Landwirtschaft Es wird darauf hingewiesen, dass Lärm-, Geruchs- und Staubbelastungen aufgrund der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht ausgeschlossen sind und geduldet werden müssen.
7. Sicherstellung der Löschwasserversorgung und Feuerweh Bezüglich der Sicherstellung der Löschwasserversorgung wird auf die Beachtung der DVGW-Arbeitsblätter W 405 und W 331 sowie auf die Ausbildung und Kennzeichnung der Flächen für die Feuerwehr (Zufahrten, Bewässerungsflächen usw.) gemäß dem "Richtlinien für Flächen für die Feuerwehr" in der Fassung vom Februar 2007 hingewiesen.
8. Der Verkehrsabfluss nach Norden (Straßenanschlussstelle Ruderting) ist durch geeignete Maßnahmen z.B. durch entsprechende Beschilderung zu verhindern.

- Verfahrensvermerk Baugebietplan:
1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 16.12.2010 die Aufstellung des Baugebietplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 23.03.2011 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Baugebietplans in der Fassung vom 18.03.2011 hat in der Zeit vom 01.04.2011 bis 03.05.2011 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Baugebietplans in der Fassung vom 18.03.2011 hat in der Zeit vom 01.04.2011 bis 03.05.2011 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Baugebietplans in der Fassung vom 21.07.2011 wurde die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.08.2011 bis 12.09.2011 befragt.
5. Der Entwurf des Baugebietplans in der Fassung vom 21.07.2011 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.08.2011 bis 12.09.2011 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Tiefenbach hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 20.09.2011 den Baugebietplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 20.09.2011 als Satzung beschlossen.
- Gemeinde Tiefenbach, den 20.09.2011
- Silberreisen
1. Bürgermeister
- Gemeinde Tiefenbach, den 20.09.2011
- Silberreisen
1. Bürgermeister
- Gemeinde Tiefenbach, den 20.09.2011
- Silberreisen
1. Bürgermeister



GEMEINDE TIEFENBACH

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN

GEWERBEBEZIEH TIEFENBACH - LOHHOF

WENZL
ARCHITECT
DR. ERNST-DERRA-STR. 8
94036 PASSAU
TELEFON 0851/75692-0
TELEFAX 0851/75692-20
www.wenzl-architekten.de
info@wenzl-architekten.de

lab landschaftsarchitektur bremer
Prof. Dipl.-Ing. Hermann Brenner
Landschaftsarchitekt/Architekt Stadtplaner
Am Buchenhang 10 | D-84036 Lindau
T (+49) 0871 976 978-0 | F (+49) 0871 976 978-20
mail@lab-office.com | www.lab-office.com

PROJ.NR. 1027	PLANNR 01	MASSTAB 1/1000	DATUM 20.09.2011	PLANFERTIGER w/tra
------------------	--------------	-------------------	---------------------	-----------------------